

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

75. Jahrgang

04. Juli 2018

Nr. 26 / S. 1

	Inhaltsübersicht:	Seite:
93/2018	Öffentliche Bekanntmachung der Kreispolizeibehörde Paderborn über die Zustellung eines Bescheides – betr. Sicherstellung und Verwertung eines PKW	2
94/2018	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Straßenverkehrsamt - über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 6635.00056393/100	3
95/2018	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Errichtung und dem Betrieb einer Windkraftanlage in Lichtenau-Henglar	4
96/2018	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen in Salzkotten	5 - 6
97/2018	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Errichtung und Betrieb von insgesamt vier Windenergieanlagen in Borchen-Etteln / Kirchborchen	7 - 9
98/2018	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Kreisstraßenbauamt – über die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Gemeinde Hövelhof betr. Umbau der K 4 im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold	10

93/2018

Der Landrat als
Kreispolizeibehörde
Paderborn



Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Sicherstellung und Verwertung eines PKW Peugeot Gbrhy, mit amtl. Kennzeichen 1TB7261.

Die Kreispolizeibehörde Paderborn stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 27. Juni 2018, Aktenzeichen: ZA 1.1 / Suroviak, Sicherstellung und Verwertung eines PKW) an Herrn David Suroviak, letzte bekannte Anschrift: Zaskov - Slowenien, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Kreispolizeibehörde Paderborn, Riemekestraße 60-62, 33102 Paderborn, in Raum 111, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05251/306-1114) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Paderborn, den 27. Juni 2018

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde Paderborn

gez.
Fornefeld

94/2018

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Herr
Marek Peszczyński
geb. am 31.07.1969 in Swidwin
zuletzt wohnhaft: Swidwinska 17, 78-314 Slawoborze/Polen
Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 219, während der Dienststunden montags bis freitags 07.30 bis 12.00 Uhr sowie dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr der Bußgeldbescheid des Kreises Paderborn vom 18.07.2017 (Az.: 6635.00056393/100) von dem Empfänger oder einem Bevollmächtigtem abgeholt oder eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.

Ottensmeier

95/2018

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/42099-17-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG
für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer
Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen
in 33165 Lichtenau

Frau Marlies Pleininger-Brökelmann, Lange Str. 76, 33165 Lichtenau, beantragt für den Standort Lichtenau, Gemarkung Henglarn, Flur 9, Flurstücke 18 und 19, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 69 m und einem Rotordurchmesser von 61 m.

Die v.g. Anlage ist Nr. 1.6.2 des UVPG als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass sich der Standort inmitten eines bestehenden Windparks befindet und insbesondere, dass die Antragstellerin Maßnahmen vorgeschlagen hat, mit denen nach überschlägiger Prüfung vermieden werden kann, dass die Anlage ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Tiere (insbes. Fledermäuse, Rotmilan) hervorruft.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Mathea

96/2018

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/41420-17-600

Immissionsschutz

TurboWind Energie GmbH, Günther-Wagner-Allee 19, 30177 Hannover
Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen vom Typ Enercon E-82 E2
in Salzkotten, Gemarkung Salzkotten, Flur 10, Flurstücke 111 und 242

Erteilung einer Genehmigung

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit auf Antrag der Trägerin des Vorhabens bekannt gegeben, dass der TurboWind Energie GmbH mit Bescheid vom 15.06.2018 die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen vom Typ Enercon E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von jeweils 108,4 m erteilt wurde. Die v. g. Anlagen sind der Ziffer 1.6. 2 der 4.BImSchV zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zum Naturschutz, zum Brandschutz, zur Wasser- und Abfallwirtschaft, zu Belangen des Arbeitsschutzes und zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis. Über Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes wurde bereits in einem Vorbescheidsverfahren abschließend entschieden. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides mit dem Betrieb der Anlagen begonnen worden ist.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

75. Jahrgang

04. Juli 2018

Nr. 26 / S. 6

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörenden Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 05.07.2018 bis einschließlich dem 18.07.2018 bei dem Landrat des Kreises Paderborn, Amt 66.3, Aldegrevestr. 10-14, Gebäude C, Zimmer C.03.19, 33102 Paderborn, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden. Von Personen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben, kann der Bescheid dort bis zum Ablauf der Klagefrist angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter

http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BlmSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag

gez.

Mathea

97/2018

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/42458-17-600 (WEA 04 und WEA 05)
66.3/40818-18-600 (WEA 01 und WEA 03)

Immissionsschutz

Errichtung und Betrieb von insgesamt vier Windenergieanlagen
in Borchten, Gemarkungen Etteln und Kirchborchten

Die Bürgerwind Borchten GmbH & Co. KG, Eggestraße 15, 33178 Borchten beantragt gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zwei Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von jeweils zwei Windkraftanlagen vom Typ Siemens SWT DD 142. Die Windenergieanlagen sollen an den folgenden Standorten errichtet werden:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
42458-17-600 (04)	Etteln	11	10, 53
42458-17-600 (05)	Etteln	11	31
40818-18-600 (01)	Kirchborchten	8	91
40818-18-600 (03)	Kirchborchten	11	58

Die Windenergieanlagen haben die folgenden technischen Merkmale:

	42458-17-600 (04 u. 05)	40818-18-600 (01 u. 03)
Typ	Siemens SWT DD 142	
Leistung	3.900 kW	
Nabenhöhe	129,0 m	165,0 m
Rotordurchmesser	142,0 m	
Gesamthöhe	200,0 m	236,0 m

Weitere Angaben zu den Vorhaben können den ausgelegten Anträgen und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei den beantragten Vorhaben handelt es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlagen sind im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für die Verfahren und die Zulassungsentscheidungen ist der Kreis Paderborn zuständig.

Für das Vorhaben Az. 42458-17-600 wurde eine Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, insbesondere mit Blick auf die Kriterien 1.3 (Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Tiere), 1.5 Belästigungen), 1.7 (Risiken für die menschliche Gesundheit) und 2.2 (Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Landschaft und Tiere) der Anlage 3 zum UVPG. Die Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Für das Vorhaben Az. 40818-18-600 hat die Antragstellerin gem. § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Der Entfall der Vorprüfung wird von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG werden die Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Die Anträge mit den dazugehörigen Antragsunterlagen (UVP-Bericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Schall- und Schattengutachten, Turbulenzgutachten, Gutachten zum Eisfall/-wurf, Brandschutzkonzept, Typenprüfung, Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung (zu Az. 42458-17-600)) liegen in der Zeit vom

11.07.2018 bis einschließlich 13.08.2018

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz - Zimmer C.03.19, Aldegreverstraße 10-14, 33102 Paderborn, und der Gemeinde Borchon, Bürgerbüro, Unter der Burg 1, 33178 Borchon, aus. Sie können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im Internet unter: http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php und unter www.uvp.nrw.de veröffentlicht.

Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind dem Schall- und dem Schattengutachten zu entnehmen, auf das Schutzgut Tiere dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist Gegenstand des landschaftspflegerischen Begleitplanes. Auswirkungen auf benachbarten Windenergieanlagen sind im Turbulenzgutachten dargestellt. Das Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung untersucht die Auswirkungen der Windenergieanlagen auf die Wohnobjekte am Sehtweg.

Einwendungen gegen die Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 12.09.2018) schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorstehend genannten Behörden oder elektronisch unter fb66@kreis-paderborn.de erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei einer der o.g. Behörden. Mit Ablauf dieser Frist sind für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für sich anschließende Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen die Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Geneh

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

75. Jahrgang

04. Juli 2018

Nr. 26 / S. 9

migungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den **16.10.2018 ab 9.30 Uhr** anberaumt.

Der Erörterungstermin wird gegebenenfalls im Rathaus der Gemeinde Borchon, Kleiner Sitzungssaal, Unter der Burg 1, 33178 Borchon, durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidungen über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag

gez.

Mathea

98/2018

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Kreisstraßenbauamt**

Die Bezirksregierung Detmold hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Sennegemeinde Hövelhof über den Umbau der Kreisstraße 4 (Sennestraße) in der OD Hövelhof (Bauabschnitt II) genehmigt (Az. 31.01.2.3-002/2018-001) und im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold - ausgegeben am 18.06.2018 - bekannt gemacht.

Gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) wird auf diese öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Paderborn, 29.06.2018

Im Auftrag

gez.

Fraune